



Revision LKV (Health Claims) per 01. April 2010

Health Claims: Verlängerung der Übergangsfrist

Viele Lebensmittel versprechen mehr als nur blosse Ernährung. „Stärkt das Immunsystem“ oder „Senkt den Cholesterinspiegel“ behaupten Hersteller von ihren Produkten. Solche Gesundheitsangaben (Health Claims) sollen aber nur erlaubt sein, wenn sie tatsächlich halten, was sie versprechen. Die EU prüft derzeit alle Health Claims und erstellt anschliessend eine Liste der zulässigen Angaben. Auch die Schweiz wird diese Liste übernehmen; bis sie vorliegt, wird die Übergangsfrist für das geltende schweizerische Recht verlängert.

In der Schweiz sind die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben auf Lebensmitteln seit dem 7. März 2008 in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung LKV geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen lehnen sich eng an die EU-Verordnung (EG) 1924/2006 an. Das EU-Recht sieht vor, dass alle gesundheitsbezogenen Angaben, sogenannte Health Claims, von den EU-Behörden bewilligt werden müssen. Für eine solche Bewilligung müssen die Lebensmittelunternehmen die behauptete Wirkung wissenschaftlich nachweisen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat mittlerweile rund 600 von insgesamt über 4000 Anträgen geprüft. Rund zwei Drittel der Anträge wurden von der EFSA als wissenschaftlich nicht nachgewiesen oder ungenügend dokumentiert abgelehnt. Gestützt auf diese Prüfungsergebnisse wird die EU-Kommission entscheiden, welche Angaben für den EU-Markt zugelassen und in die Gemeinschaftsliste aufgenommen werden. Die abgelehnten Claims wiederum kommen auf eine Negativliste und müssen danach innert 6 Monaten von allen Packungen und in der Werbung verschwinden.

Ursprünglich war vorgesehen, dass diese Gemeinschaftsliste bis zum 31. Januar 2010 vorliegen würde (Art. 13 Abs. 3 der VO (EG) 1924/2006). Da sich die Fertigstellung nun aber verzögert, wirkt sich dies auch auf die Anpassung des schweizerischen Rechts aus. Eine Anpassung an das EU-System ist erst möglich, wenn die Gemeinschaftsliste vorliegt. Aus diesem Grund wird die Übergangsfrist der LKV vom 7. März 2008 verlängert vom 31. März bis vorerst 31. Dezember 2010.

Damit gelten in der Schweiz die bisherigen Bestimmungen weiter bis Ende 2010: Zulässig sind jene gesundheitsbezogenen Angaben, die in Anhang 8 LKV aufgeführt sind, wobei die Auflagen nach Art. 29a ff LKV zu beachten sind. Diejenigen Angaben, die schon vor der Revision der LKV vom 7. März 2008 zulässig waren, dürfen bis zum 31. Dezember 2010 weiterhin verwendet werden. (Bedingung ist, dass das Heilsanpreisungsverbot nach Art. 10 Abs. 2Bst.c der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) sowie das Täuschungsverbot beachtet werden. In diesem Sinne ist im Rahmen der Verpflichtung zur Selbstkontrolle nach Art. 23 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) stets zu prüfen, ob die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.)